



## **Beihilfe für Polizistinnen und Polizisten**

**Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte können nachrangig nach der Inanspruchnahme der freien Heilfürsorge Beihilfen insbesondere noch erhalten:**

1. für sog. Wahlleistungen im Krankenhaus (Zweibettzimmer, Chefarzt)
2. bei Konsultation einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers,
3. bei privater Konsultation einer Ärztin oder eines Arztes zu den Mehraufwendungen gegenüber den fiktiven Leistungen (50% des beihilfefähigen Betrages) der freien Heilfürsorge,
4. bei Eingliederung von Zahnersatz einschließlich Implantaten; beihilfefähig sind die Kosten, soweit sie die Leistungen der freien Heilfürsorge übersteigen; die Material- und Laborkosten sind zu 70% beihilfefähig. Auch bei Inlays sind die Mehrkosten beihilfefähig; bei Nichtausschöpfung der Ansprüche gegen die freie Heilfürsorge (z.B. Inanspruchnahme eines Nichtvertragsarztes) sind die Aufwendungen unter Anrechnung der fiktiven Leistungen der freien Heilfürsorge beihilfefähig,
5. zu Aufwendungen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs, eines Schwangerschaftsabbruchs nach § 218a Abs. 1 StGB, einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation sowie einer künstlichen Befruchtung,
6. zu den Kosten für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung (Zuschuss 170 €),
7. zu den Aufwendungen für stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/Vater-Kind Kuren,
8. zu Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft,
9. zu Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, auf die die Heilfürsorgebestimmungen nicht anwendbar sind.



**Auch während der Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge besteht ein Anspruch auf Freie Heilfürsorge (vgl. § 1 FHVOPol).**